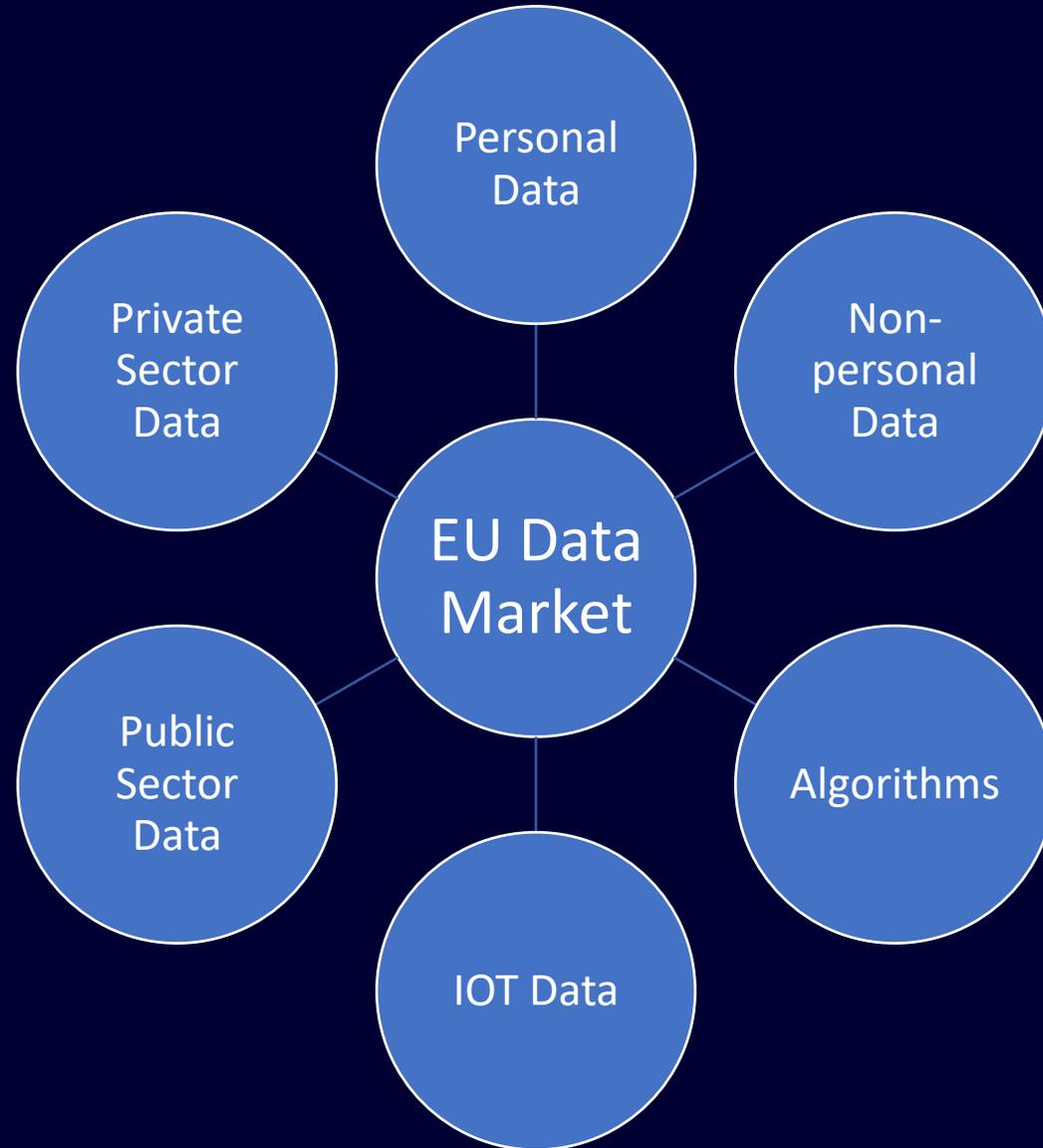
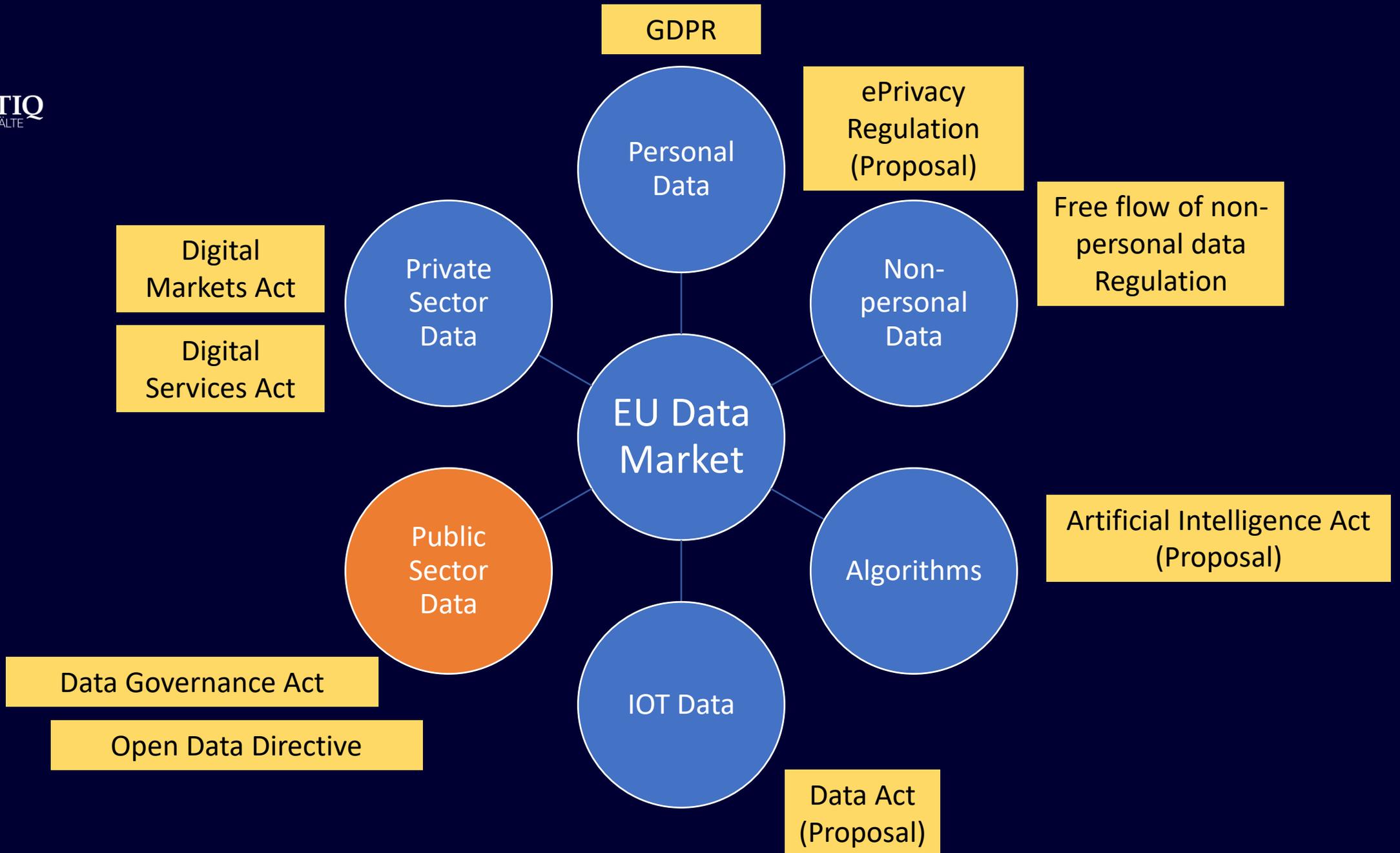
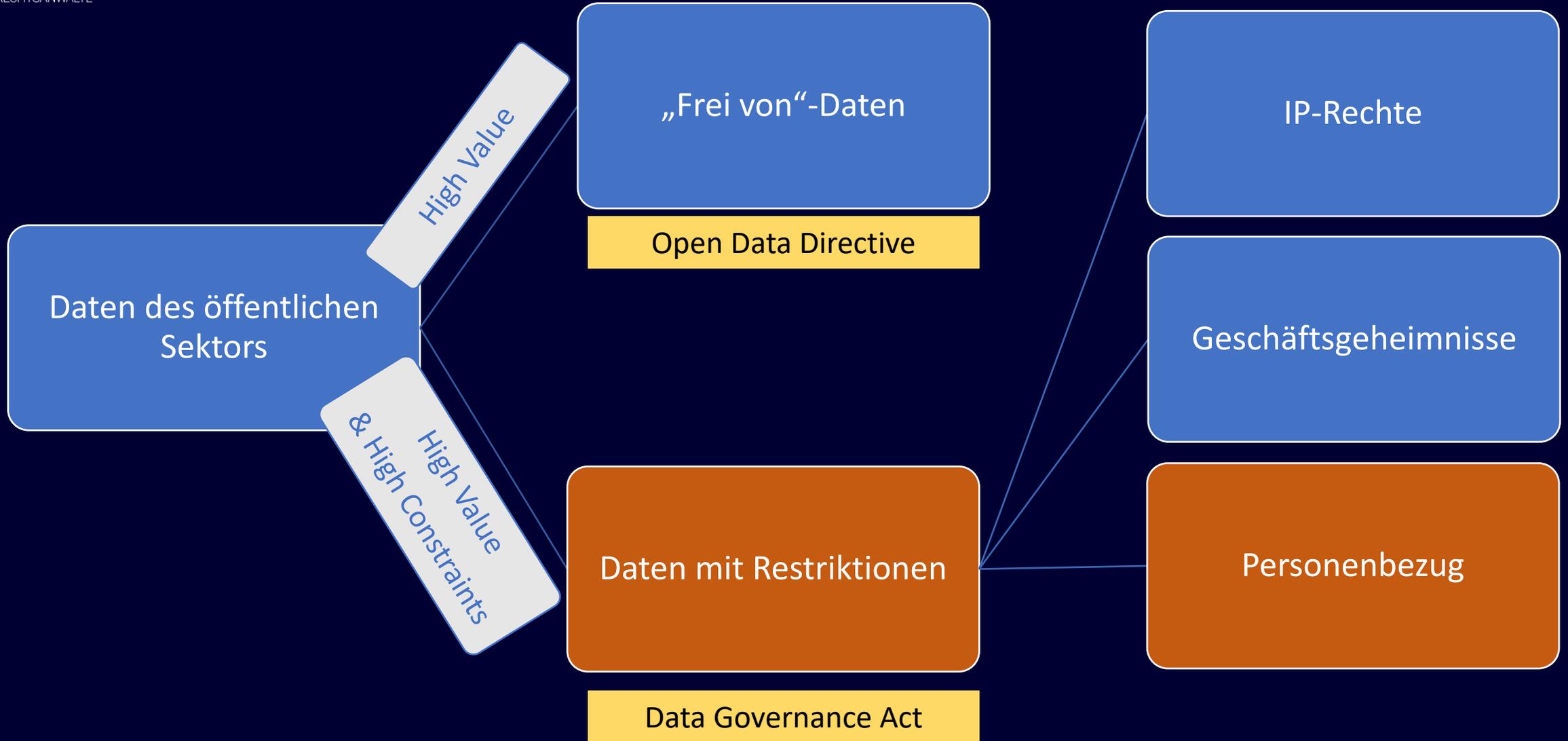


High Value, High Constraints

Der Data Governance Act in den Fesseln der DSGVO







Der DGA

- Am 03.06.2022 im Amtsblatt veröffentlicht
- Gilt ab dem 24.09.2023 (Art. 38)
- Ziele (u.a.)
 - Zugang zu Daten des öffentlichen Sektors
 - Bedingungen für die gemeinsame Datennutzung im Binnenmarkt zu verbessern
 - Gemeinsame europäische Datenräume für verschiedene Bereiche für eine gemeinsame Nutzung und Bündelung von Daten
- Kern:
 - Weiterverwendung von Daten im Besitz öffentlicher Stellen (Kap. II)
 - Rahmen für Datenvermittlungsdienste (Kap. III)
 - Einrichtungen für Datenaltruismus (Kap. IV)
 - Zuständige Behörden u. Verfahrensvorschriften, Beschwerderecht (Kap. V)
 - Dateninnovationsrat (Kap. VI)
 - Internationale Datentransfers (Kap. VII)

Was regelt der DGA (nicht)?

- **Achtung: Keine Verpflichtung** für öffentliche Stellen, die Weiterverwendung von Daten zu erlauben (Art. 1 Abs. 2)
- **Vielzahl an Pflichten** für Datenvermittlungsdienste (Anmeldeverfahren, Preisgestaltung, Insolvenzabsicherung, Unterrichtungspflichten,...)
- Übermittlung von Daten in Drittländer erhält ein neues Transferregime
- Und bei alledem...





- DGA lässt die DSGVO **unberührt**;
- DGA schafft **keine** neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten;
- DGA schafft keine Änderung der Informationsanforderungen;
- Im Zweifel gehen Regelungen der DSGVO vor.

→ Keine DSGVO-Erleichterungen für Datenvermittlungsdienste oder Datenaltruismus

DGA und Einwilligung



- Öffentliche Stellen, Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen müssen (zusätzliche) Regelungen zur Einwilligung einhalten
 - Unterstützung bei Einholung u. Widerruf
 - Werkzeuge bereitstellen

→ Einwilligung richtet sich nach Art. 4 Nr. 11, Art. 6 (1)(a), Art. 7 + Art. 8, Art. 9(2)(a) DSGVO

- Europäisches Einwilligungsformular für Datenaltruismus (Art. 25)
 - These: EW wird für personenbezogene Daten nicht wirksam sein, wenn das Formular verwendet wird. → One size does not fit all!

DGA und Zweckbindung



- Will der DGA für die „Weiterverwendung von Daten“ den Zweckbindungsgrundsatz der DSGVO lockern?
- Art. 5 DSGVO:
 - Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; *eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“)*
- Zielt der DGA für die „Weiterverwendung von Daten“ auf Art. 6(4) DSGVO ab?

Fazit

- Es bleibt abzuwarten, ob öffentliche Stellen den Rahmen des DGA nutzen...;
- Die Anforderungen/Hürden für Datenvermittlungsdienste und Organisationen für Datenaltruismus sind sehr hoch;
 - Jedenfalls wichtig, aber auch komplex: Anonymisierung
 - Insoweit der DGA den Zugang zu (ursprünglich) personenbezogenen Daten ermöglichen will, ist (bis zur Anonymisierung) die DSGVO einzuhalten (zusätzlich zum DGA)
- DGA schafft Sonderregelungen für Bereiche, die nicht unter die DSGVO fallen und folgt dabei den Strukturen der DSGVO (z.B. bei Drittlandübermittlungen)



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. Anna-Lena Hoffmann
Rechtsanwältin
CONTIQ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Seidenstraße 19
70174 Stuttgart

Mail: hoffmann@contiq.de
Web: www.contiq.de

